

Entwurf einer „EU Datenschutzverordnung“ vom 25.01.2012

Am 25.01.2012 stellte Vivien Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft den Entwurf einer EU Datenschutzverordnung (im folgenden „EU-DatenschutzVO“) vor, der noch im Europäischen Parlament behandelt und verabschiedet werden muss. Ich fasse die wesentlichen Aspekte des Entwurfs zusammen, da der Verordnungsentwurf auch bereits heute einen guten Überblick darüber gibt, in welche Richtung innerhalb der EU das Thema Datenschutz auf Ebene der Kommission diskutiert wird, also Zeichen gibt, womit man sich kurz – oder mittelfristig als Unternehmen zum Thema Datenschutz Compliance beschäftigen wird.

I. Anwendungsbereich der EU-DatenschutzVO

1. Es handelt sich um eine Verordnung, also nicht lediglich um eine Richtlinie. Dies hat zur Konsequenz, dass die Verordnung unmittelbar anwendbares Recht in jedem der EU-Mitgliedstaaten wird, ohne dass es einer Transformierung in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen durch die Parlamente bedarf. Dies hat den Vorteil, dass unmittelbar dasselbe Datenschutzrecht EU-weit gilt.
2. Selbst wenn die EU-DatenschutzVO das Europäische Parlament noch 2011 passiert, würde die VO wohl nicht vor Ende 2014 in Kraft treten.
3. Die EU-DatenschutzVO soll die Europäische Kommission ermächtigen, abgeleitete Rechtsverordnungen zu erlassen, um künftig die Details und weitere Entwicklungen im europäischen Datenschutzrecht zu regeln, Artikel 9.3. Dies hat die Konsequenz, dass die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten insoweit Gesetzgebungskompetenz abgeben müssen. Dies ist verfassungsrechtlich umstritten.
4. Die EU-DatenschutzVO findet Anwendung sowohl auf die öffentliche Hand als auch auf den privaten und privatwirtschaftlichen Bereich, Artikel 2.1.
5. Die Anwendbarkeit der Verordnung soll sich auch auf solche Fälle erstrecken, bei denen das Sammeln und Verarbeiten von personenbezogenen Daten durch Unternehmen außerhalb der EU stattfindet, soweit es sich um persönliche Daten von Personen (= ungleich Bürger) innerhalb der EU handelt, die in der EU gesammelt wurden, Artikel 3.2.
6. Jede Art der Sammlung von personenbezogenen Daten soll erfasst werden, nicht also nur die von Unternehmen, sondern auch von natürlichen Personen, Artikel 2.1.
7. Wesentliche Erleichterung für Unternehmen mit Sitz in mehr als einem Staat: Die Aufsicht für ein Unternehmen soll allein durch die Behörde am Hauptgeschäftssitz des Unternehmens erfolgen und hierbei alle EU-Länder abdecken, Artikel 51. Es gibt also nur noch eine verantwortliche Aufsichtsbehörde für ein Unternehmen, soweit das Unternehmen EU-Europaweit z. B. Corporate Binding Rules abstimmen will.

8. Wie auch bisher im deutschen Datenschutzrecht soll es keiner Anmeldung bei den Aufsichtsbehörden bei dem Sammeln und Verarbeiten von personenbezogenen Daten im Allgemeinen geben.
9. Für Unternehmen problematisch: Wie bisher soll es auch weiterhin kein Konzernprivileg im Datenschutzrecht geben.
10. Jede Übertragung von personenbezogenen Daten an Staaten außerhalb der EU sollen erfordern, dass ein vergleichbares Datenschutzniveau zu EU-Europa besteht, Artikel 40 ff.
11. Wichtig für Konzernstrukturen: Sogenannte „Binding Corporate Rules“ werden in Artikel 43 ausdrücklich geregelt und damit unterstützt, dies als Alternative zum Safe Harbor Beschluss zwischen der EU-Kommission und den USA sowie den Standardvertragsklauseln. In den USA und UK ist dieses Instrument bei Unternehmen schon weiter verbreitet.
12. Im Falle von Rechtsverletzungen der EU-DatenschutzVO können Strafen von bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens als Maximum verhängt werden. Zuvor gibt es aber eine Staffelung, abhängig davon, ob es sich um natürliche Personen oder Unternehmen handelt, ebenso wie von der Art und der Gewichtigkeit einer Rechtsverletzung, Artikel 79.

II. Materielles Recht

1. Es soll wie im deutschen Datenschutzrecht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gelten, d. h., dass es nur dann erlaubt ist, personenbezogene Daten zu sammeln und zu verarbeiten, zu nutzen sowie zu übertragen, wenn dies ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist oder aber eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, Artikel 6.
2. Ebenso wie im deutschen Recht soll auch bei der Verordnung eine Zweckbindung bestehen. Personenbezogene Daten dürfen also nur zu dem Zweck gesammelt, verarbeitet, genutzt und übertragen werden, für den sie gemäß Gesetz oder aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen gesammelt wurden, Artikel 6.4. i. V. m. Artikel 6.1.
3. Jede Einwilligung eines Betroffenen bedarf einer vorherigen ausdrücklichen, vollständigen und richtigen Information. Die Beweislast hierfür trägt derjenige, der die Daten sammelt, verarbeitet oder nutzt, Artikel 3.7. i. V. m. Artikel 7.
4. Ein „Right to be forgotten“ soll eingeführt werden, Artikel 17.
5. Recht auf Datenübertragung: Des Weiteren soll ein Recht eingeführt werden, seine Daten mitzunehmen, also z. B. von einer Social Community zur anderen, Artikel 18. Hierfür soll der Betroffene das Recht haben, diese persönlichen Daten von dem jeweiligen Betreiber als Kopie auf einem üblichen Format für eine Verarbeitung in einem anderen System zu verlangen.
6. Spektakulär: Ein Datenschutzverantwortlicher in Unternehmen soll lediglich noch eingeführt werden müssen bei Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, Artikel 35.1. Heute ist ein Datenschutzbeauftragter bereits bei Firmen mit mehr als 9

Beschäftigten, die sich mit der EDV-technischen Bearbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigen, eingesetzt werden. Hier besteht nicht nur bei den Datenschutzbehörden die Befürchtung, dass damit faktisch weite Teile des Mittelstandes vom Thema Datenschutz faktisch nicht mehr erreicht werden, da man unzutreffend annimmt, dass deshalb auch EU-DatenschutzVO nicht Anwendung findet.

7. Die Auftragsdatenverarbeitung soll ausführlich in Artikel 26 geregelt werden.
8. Jeder Betroffene soll ein ausdrückliches Recht zur Beschwerde bei Aufsichtsbehörden in allen Mitgliedstaaten erhalten, Artikel 7.3.1. „Betroffener“ ist die Person, dessen personenbezogene Daten betroffen sind. Dieses Beschwerderecht soll auch von Verbänden ausgeübt werden können, deren Zweck der Schutz der Rechte von Betroffenen ist, Artikel 73.2.

Die EU-DatenschutzVO soll in weiten Teilen auf dem bereits in Deutschland geltendem Datenschutzrecht aufbauen und wurde wohl auch primär von dieser Seite entworfen. Dies kann den Vorteil haben, dass man sich bezüglich von Begriffen, Rechtsgrundsätzen oder Regelungsdetails auf bereits in Deutschland bestehende Literatur und Rechtsprechung fallbezogen beziehen kann. Andererseits bleibt abzuwarten, wie dies von den anderen Mitgliedsstaaten gesehen wird, deren Rechtsordnungen nach anderen Prinzipien und Vorstellungen aufgebaut sind als in der vorgeschlagenen Verordnung. Des Weiteren sind beträchtliche verfassungsrechtliche Zweifel zu hören, da die Kommission zu Rechtssetzungsakten bei der künftigen Entwicklung des EU-weiten Datenschutzrechts bevollmächtigt werden soll und demgemäß die Funktion einer Legislative erhält, die aber im Gegensatz zum Europäischen Parlament oder die nationalen Parlamente keine demokratische Legitimation hätte.

Ich nehme an, dass nicht nur im Europäischen Parlament aber auch insbesondere in Mitgliedstaaten wie Deutschland jede einzelne Regelung des VO-Entwurfs zu Diskussionen führen wird. Aber andererseits ist der Entwurf bereits heute ein großer Schritt vorwärts für Unternehmen und Verbraucher, wenn sie künftig auf ein einheitliches europäisches Datenschutzrecht Bezug nehmen könnten und sich für ihre gegebenenfalls EU-weiten Beschwerden nur mit einer Aufsichtsbehörde auseinandersetzen brauchten (genannt „One Stop Shopping“). Ich werde hierzu weiter berichten.

München, 23.02.2012

Dr. Oliver M. Habel
Rechtsanwalt
tecLEGAL Habel Rechtsanwälte